

JHA

(Kinder-)Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in Schwerin

Deutschlandweit hat in den vergangenen Jahren das Thema (Kinder-)Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt enorme Beachtung gefunden.¹ Seit ca. drei Jahren beschäftigt sich auch die Jugend-Verwaltung in Schwerin intensiv mit dem Thema. Zu diesem freiwilligen Instrument des Kinder- und Jugendschutzes hat die Verwaltung zusammen mit der start gGmbH Ende 2018 einen überregional beachteten Fachtag ausgerichtet. Noch intensiver konnte das Thema seit der Besetzung der Stelle Frühe Hilfen / Kinderschutz im April 2019 im Fachdienst Jugend bearbeitet werden.² Das Thema war in jüngerer Vergangenheit auch wiederholt Thema im Jugendhilfeausschuss (JHA).³ Die Verwaltung hat in der Sitzung des JHA vom 02.12.2020 zugesagt, dazu bzw. zu § 8a-Vereinbarungen kurzfristig zu berichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachdienst Jugend verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Auch durch die spezifische Beratung durch die seit 2019 besetzte Stelle im Fachdienst konnten sehr fundierte Konzepte erstellt werden (als ausführliches Muster siehe die „Schutzkonzepte des Kinder- und Jugendhilfe Verbundes MV“ in Anlage 1). Zudem wurde eine Abfrage zum Ist-Stand bei Trägern der Jugendhilfe vorgenommen. Das Ergebnis ist in einer Übersicht zu (Kinder-) Schutzkonzepten in Schwerin beigefügt (siehe Anlage 2). Darüber hinaus wurde intensiv an den so genannten Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und 72 a SGB VIII gearbeitet.⁴ Dabei wurde auch besonderes Augenmerk auf Tagespflegepersonen gerichtet. Eine Übersicht zum Stand ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass an diesen Themen in Bezug auf Träger der Jugendhilfe und Kindertagespflege intensiv im gesamten Stadtgebiet gearbeitet wird bzw. entsprechende Konzepte und Vereinbarungen fast flächendeckend vorliegen.

Darüber hinaus liegen mittlerweile erste fundiertere Praxiserfahrungen vor. So zeigt sich, dass die Umsetzung in der täglichen Arbeit überaus anspruchsvoll ist. Insbesondere kleinere Träger stoßen hier schnell an Grenzen durch die überschaubare personelle Ausstattung.

Noch viel stärker gilt das für Vereine und Verbände, die ehrenamtlich Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Zwar liegen hier nach ersten Stichproben ebenfalls häufig entsprechende Konzepte vor (Das gilt insbesondere für Sportvereine, die sich z. B. an Empfehlungen von Fachverbänden, wie dem DOSB oder dem DFB orientieren.). Gerade hier zeichnen sich jedoch selbst bei Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes deutliche Umsetzungsprobleme ab.

¹ Vgl. zum Beispiel die Initiative des Unabhängigen Bundes-Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Schule gegen sexuelle Gewalt“, die von allen Bundesländern mitgetragen wird ([Home - Schule gegen sexuelle Gewalt \(schule-gegen-sexuelle-gewalt.de\)](https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)), abgerufen am 06.02.2021

² Vgl. Protokoll JHA vom 06.02.2019 u. a.

³ Beispiele: Anfrage im Rahmen der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im JHA vom 14.10.2020, Anfrage im JHA vom 02.12.2020 u. a.

⁴ § 8a Abs. 4 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 72 a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Gründe dafür liegen insbesondere in folgenden Punkten:

- Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gibt es nicht und darf es nicht geben. Jede Institution muss ihren eigenen Weg zu ihrem Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen vor Ort.
- Ehrenamtlich tätige Übungsleitungen und Betreuungs-Personen werden mit einer Fülle an zusätzlichen Aufgaben, Leitlinien, Codices etc. belastet.
- Insbesondere umfangreiche Konzepte tendieren dazu, nicht mehr im Tagesgeschäft präsent zu sein oder schlicht nicht gelebt zu werden. Hier bedarf es immer wieder neuer Impulse, um das ursprüngliche Ziel konsequent zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist mit Unterstützung des Fachdienstes Jugend das Projekt „Schwerin macht sich stark für ihre Kinder - Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“ entstanden. Ziel ist ein flächendeckendes Vorliegen solcher Konzepte – insbesondere im ehrenamtlichen Bereich – und vor allem die permanente Umsetzung und die Fortentwicklung.⁵ Zurzeit wird an einer Homepage gearbeitet, die Hilfestellung bei der Erstellung spezifischer Konzepte gibt, Ansprechpartner und Adressen vermittelt und FAQs enthält. Mittelfristig sollen Fördermittel akquiriert werden, um eventuell in Schwerin eine feste Anlaufstelle zu etablieren, insbesondere für Schulen, Kitas und Vereine (20-Stundenstelle). Das wiederum basiert auf der Überzeugung, dass Konzepte allein sexuelle Übergriffe nicht nachhaltig verhindern werden. Sie bedürfen immer neuer Anstrengungen und vor allem einer Person, die mit Rat und Tat zur Seite steht, im Sinne des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.⁶

Langfristig ist zu prüfen, inwieweit Schutzkonzepte im vorgenannten Sinne zumindest Landesgesetzlich verankert werden können und sollten (in Bereichen, wie Bildung, Jugendarbeit, Fördermittel etc.). Hier könnte der JHA initiativ werden.

(Gez.)

Ruhl

Anlagen:

- Muster KJHV MV
- Übersicht (Kinder-)Schutzkonzepte in Schwerin
- Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und 72 a SGB VIII
- Muster FC Mecklenburg Schwerin e.V. (Entwurf)

⁵ Federführend sind hier auf der Seite professioneller Träger KJHV MV und der FC Mecklenburg Schwerin e.V. als ehrenamtlich geführter Sportverein (siehe auch den Muster-Entwurf in Anlage 4). Weitere Beteiligte sind die Interessengemeinschaft Sportstadt Schwerin, der Schweriner Jugendring u. a.

⁶ Mögliche Tätigkeitsfelder:

- Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen/Schulungen,
- Aufbau eines Beschwerdemanagements für Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Eltern,
- Vorbereitung des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 8a/§ 72a SGB VIII mit dem Jugendamt/Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin etc.